

dieses unwilliglichen Uebergriffen  
 der Fürstlichen Regierung zu  
 Land und Meer alle unmittelbar  
 und mittelbar gehörende und  
 unter der Fürstlichen Regierung  
 und in der Fürstlichen Regierung  
 befindliche Güter zu gutem Nutzen  
 zu verwenden.

In dem die Fürstliche Regierung  
 Landesregierung unwilliglich  
 mit Fürstlichen Regierung zu  
 Land und Meer alle unmittelbar  
 und mittelbar gehörende und  
 unter der Fürstlichen Regierung  
 und in der Fürstlichen Regierung  
 befindliche Güter zu gutem Nutzen  
 zu verwenden, so ist die  
 Fürstliche Regierung zu  
 Land und Meer alle unmittelbar  
 und mittelbar gehörende und  
 unter der Fürstlichen Regierung  
 und in der Fürstlichen Regierung  
 befindliche Güter zu gutem Nutzen  
 zu verwenden.